

---

# ... und so zahlreiche in Österreich?

Willibald Posch\*

## Inhalt

1. Einleitung
2. Gründe für den relativen Reichtum der Judikatur zum österreichischen Produkthaftungsgesetz
3. Weitere Aspekte
4. Schlussfolgerungen

## 1. Einleitung

Zutreffend hat ein Kenner des europäischen Produkthaftungsrechts, Richter am BGH a.D. *Hans Josef Kullmann*, unlängst in einem die Erfahrungen mit dem österreichischen PHG zusammenfassenden Artikel<sup>1</sup> festgestellt, dass „das (österreichische) PHG bereits eine enorme Bedeutung gewonnen“ habe, während das deutsche ProdHaftG „in der deutschen Rechtsprechung bisher immer noch keine sehr wesentliche Rolle spielt“<sup>2</sup>. In einem weiteren Artikel über „[d]ie Rechtsprechung des BGH zum Produkthaftpflichtrecht in den Jahren 1998-2000“<sup>3</sup>, konnte er für denselben Berichtszeitraum, für den in dem kleinen Österreich<sup>4</sup> mehr als 25 höchstgerichtliche Entscheidungen gezählt wurden, nur von einem einzigen Fall berichten, in dem „in den vom BGH entschiedenen Revisionsverfahren“ die Haftung aus § 1 ProdHaftG „als Anspruchsgrundlage herangezogen“ wurde.<sup>5</sup>

\* Prof. Dr. Willibald Posch, Institut für Zivilrecht, ausländisches und Internationales Privatrecht der Universität Graz.

<sup>1</sup> *Kullmann*, Zwölf Jahre österreichisches Produkthaftungsrecht, PHi 2001, S. 46.

<sup>2</sup> *Kullmann*, (Fn. 1), S. 46.

<sup>3</sup> NJW 2000, S. 1912.

<sup>4</sup> Dessen Bevölkerung weniger als 10 Prozent der deutschen ausmacht.

<sup>5</sup> *Kullmann*, (Fn. 3), S. 1914.

Unrichtig ist es dagegen, wenn im Bericht der Kommission vom 31. Jänner 2001 über die Anwendung der Richtlinie 85/374 über die Haftung für fehlerhafte Produkte<sup>6</sup> im Zusammenhang mit der Darstellung der Auswirkungen auf die Rechtspraxis der Mitgliedstaaten der Europäischen Union für Deutschland eine Zahl von „ca. 30“ Entscheidungen, die sich angeblich auf die Richtlinie stützen, angegeben werden, für Österreich hingegen „20 bis 25“<sup>7</sup>.

Der Autor dieser Zeilen hatte schon vor einem Jahr Gelegenheit, im Rahmen eines Herausgeberseminars der ZEuP im Schloss Ringberg über das Thema „Europäisches Produkthaftungsrecht vor nationalen Gerichten“ zu referieren und dabei auch auf die auffällige Diskrepanz einzugehen, die sich zwischen der deutschen und der österreichischen Gerichtspraxis bei der Anwendung der nationalen Gesetze, mit denen die europäische Produkthaftungsrichtlinie umgesetzt wurde, auf-tut.<sup>8</sup> Die beträchtliche Zahl an einschlägigen Entscheidungen des OGH und publizierten unterinstanzlichen Entscheidungen ist europaweit als ein singuläres Phänomen anzusehen, das insbesondere im Verhältnis zur deutschen Praxis, in der das deutsche Produkthaftpflichtgesetz bisher, wenn überhaupt, fast nur von Land- oder Amtsgerichten als Grundlage für die Entscheidungsfindung in Produkthaftungsprozessen herangezogen wurde und die „Hühnerpestimpfstoff“-Judikatur<sup>9</sup> das Geschehen in den Verfahren vor Oberlandesgerichten und dem Bundesgerichtshof beherrscht.

Die Zahl der OGH-Entscheidungen über Schadenersatzbegehren wegen Fehlerhaftigkeit eines Produkts, die auf der Grundlage des PHG entschieden wurden, ist inzwischen auf 36 angestiegen. Das PHG hat somit in Österreich als Anspruchgrundlage eine Monopolstellung erlangt und die richterrechtliche Haftungsbe-gründung über §§ 1295 ff. ABGB völlig verdrängt.

Die ehrende Einladung, mit einem Kurzreferat zu dem zur Ehre von Hans-Claudius Taschner, dem „Vater des europäischen Produkthaftungsrechts“, veranstalteten Kolloquium über die Zukunft der Produkthaftung beizutragen, bietet Anlass zu nochmaliger Reflexion.

<sup>6</sup> KOM(2000) 893 endgültig, 11.

<sup>7</sup> Tatsächlich gab es zur Jahreswende 2000/2001 in Österreich bereits mehr als 30 einschlägige OGH-Entscheidungen und insgesamt etwa 50 publizierte Entscheidungen auf allen Ebenen der Gerichte: jedenfalls deutlich mehr als in Deutschland. Insofern ist der Bericht der Kommission ein „fehlerhaf-tes Produkt“.

<sup>8</sup> Das Referat ist in ZEuP 2001, S. 595, unter dem Titel „Europäisches Produkthaftungsgesetz vor nation-alen Gerichten“ veröffentlicht worden.

<sup>9</sup> So benannt nach der oft kommentierten Leitentscheidung, BGH, Urteil v. 26.11.1968, BGHZ 51, S. 91.

## 2. Gründe für den relativen Reichtum der Judikatur zum österreichischen Produkthaftungsgesetz

Tatsächlich ist von Österreich zu berichten, dass zahlreiche, durch alle Instanzen betriebene Klagen von Benutzern von Gebrauchs- und Konsumgegenständen, die wegen tatsächlicher oder vorgeblicher Fehlerhaftigkeit Schaden zugefügt hatten, dem nationalen Höchstgericht Gelegenheit geboten haben, sich zur Auslegung des Produkthaftungsgesetzes zu äußern.<sup>10</sup> Es ging z.B. um schadenskausale Glas- und Plastikflaschen von Limonaden- und Mineralwasserproduzenten, um Sportgeräte wie Minitrampoline, Mountainbikes, Schischuhe oder Tauchanzüge, aber auch um ungelöschten Kalk oder Lieferbeton.

Vor einem Jahr konnten drei Gründe für die im Vergleich zu den unmittelbaren Nachbarstaaten Österreichs in der Union, Deutschland und Italien, deutlich höhere Akzeptanz des PHG in Österreich durch die Rechtsprechungspraxis identifiziert werden, und zwar

- erstens, dass nach dem österreichischen Produkthaftungsgesetz weder die Haftung für Körperschäden auf Heilbehandlungskosten und Einkommensverlust infolge Erwerbsunfähigkeit beschränkt,<sup>11</sup> noch ein Haftungshöchstbetrag<sup>12</sup> angeordnet ist, da Tötungs- und Körperverletzungsschäden aufgrund des Generalverweises in § 14 öPHG nach den allgemeinen Regeln des Schadensersatzrechts des ABGB zu ersetzen sind, so dass dem Geschädigten auch Schmerzensgeld<sup>13</sup> zusteht.
- Zweitens, dass der Kläger in zahlreichen Verfahren, die gegen den Produzenten schadenstiftender Produkte geführt wurden, durch einen Vertrauensanwalt des Österreichischen Vereins für Konsumenteninformation (VKI) vertreten wurde, wobei der VKI in einem Prozess<sup>14</sup> gegen ein Energieversorgungsunternehmen als Kläger aufgetreten ist, nachdem ihm die Geschädigten<sup>15</sup> zuvor ihren Ersatzanspruch abgetreten hatten.<sup>16</sup>

<sup>10</sup> Dass sich der OGH seit 1995 nicht zu Anfragen an den EuGH im Vorabentscheidungsverfahren entschlossen hat, wozu er in einigen Entscheidungen Anlass gehabt hätte (wie im Lichte des Urteils des EuGH in der Rs. C-203/99 *Veefald v. Århus* vom 10.5.2001, Slg. 2001, I-3569, augenfällig wird), ist bedauerlich.

<sup>11</sup> So wie gem. § 8 ProdHaftG.

<sup>12</sup> Anders im ProdHaftG: § 10 begrenzt die Haftung auf 160 Mio. DM.

<sup>13</sup> Österreichischer terminologischer Tradition entspricht die Schreibweise „Schadenersatz“ und „Schmerzensgeld“.

<sup>14</sup> OGH, Urteil v. 16.4.1997, SZ 70/65, „Stromüberspannung“.

<sup>15</sup> Es ging konkret um den Anspruch eines Ehepaares auf Ersatz der Schäden an Elektrogeräten, die durch eine auf den exogen verursachten Riss des Nullleiters einer Strom zuführenden Leitung zurückzuführende Spannungserhöhung verursacht worden waren. Die österreichischen Energieversorgungsunternehmen haben sich bemüht, in der, allen Stromabnehmern aus Anlass des Inkrafttretens des Produkthaftungsgesetzes zugemittelten „Produktdeklaration elektrische Energie“ die Verbrauchererwartung hinsichtlich von Spannungsstörungen durch Blitzschläge u.ä. zu beeinflussen.

- Drittens, dass die vom OGH im Anschluss an *Franz Bydlinski*<sup>17</sup> seit der „Heizungsisolations“-Entscheidung<sup>18</sup> in ständiger Rechtsprechung<sup>19</sup> verfolgte Strategie zur Begründung einer verschärften Produzentenhaftung über Annahme von Schutzpflichten, die der Hersteller aus seinem Vertrag mit dem ersten Abnehmer in der Absatzkette dem Endabnehmer und jenem Nahestehenden schulde, letztlich weniger Überzeugungskraft hat<sup>20</sup> als der anderswo, insbesondere auch in Deutschland, beschrittene Weg der interpretativen Verschärfung der Produzentenhaftung im Rahmen der deliktischen Verschuldenshaftung.<sup>21</sup>

Dieser Rahmen eines – empirisch allerdings nicht abgesicherten – Erklärungsschemas lässt sich grundsätzlich aufrecht erhalten, bei weiterem Nachdenken bedarf er jedoch der Ergänzung bzw. einer eher nur marginalen Modifikation, insofern als ein weiterer Erklärungsgrund nachzutragen wäre. Allerdings liegt dieser nicht auf der Linie des Erklärungsversuchs von *Kullmann*, der kürzlich meinte, dass die vollständige Verdrängung der vorgemeinschaftsrechtlichen Strategie zur Begründung der Produkthaftung „wahrscheinlich darauf zurückzuführen [sei], dass der OGH die Produzentenhaftung bisher auf einem eigenständigen Weg entwickelt hatte, nämlich über einen Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter, über den es keinen Anspruch auf Schmerzensgeld gab“<sup>22</sup>. Dieser Erklärungsversuch beruht jedoch insoweit auf einer falschen Prämisse, da es eine vom deutschen Schadensersatzrecht abweichende Eigenheit des „einförmigen“ (*Zeiller*) österreichischen Schadensersatzrechts ist, dass grundsätzlich auch nach Vertragshafungsgrundsätzen der Ersatz von Schmerzensgeld zusteht.<sup>23</sup>

<sup>16</sup> Diese Möglichkeit ist gemäß dem in die Jurisdiktionsnorm durch BGBl. 1989/343 eingefügten § 55 Abs. 4 den in § 29 KSchG (Bundesgesetz v. 8.3.1979, mit dem Bestimmungen zum Schutz der Verbraucher getroffen werden, BGBl. 1979/140) angeführten, aktiv zur Erhebung von Verbandsklagen nach dem Konsumentenschutzgesetz legitimierten Verbänden (Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Österreichischer Arbeiterkammertag, Österreichischer Landarbeiterkammertag, Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und Österreichischer Gewerkschaftsbund und Verein für Konsumenteninformation) eröffnet, wird jedoch üblicherweise nur in verbraucherpolitisch bedeutsamen Verfahren ergriffen. Tatsächlich lag dem Verein für Konsumenteninformation konkret viel daran, die Bedeutung der „Produktdeklaration elektrische Energie“ für die Konkretisierung des zentralen Fehlerkriteriums „Verbrauchererwartung“ durch ein oberstgerichtliches Urteil zu klären. Das klageabweisende Urteil war für den VKI daher auch eine große Enttäuschung.

<sup>17</sup> In: Klang, Kommentar zum ABGB, 2. Aufl., IV/2, 169.

<sup>18</sup> OGH, Urteil v. 4.2.1976, SZ 49/14.

<sup>19</sup> Zur frühen Entwicklung der Rechtsprechung zwischen 1976 und 1982: *Posch*, Produzentenhaftung in Österreich de lege lata et de lege ferenda (1982), S. 67 ff.

<sup>20</sup> Die „Drittentscheidung“ wurde denn auch im Schrifttum nicht nur kritiklos akzeptiert, sondern fand auch z.T. radikale Ablehnung, die besonders durch *Reischauer*, in: Rummel (Hrsg.), ABGB-Kommentar (1. Aufl. 1984), § 1295, Rdnrn. 35 ff., geradezu exzessiv ausgefallen ist. Skeptische Akzeptanz als Übergangslösung durch *Posch*, (Fn. 19), S. 125 ff.

<sup>21</sup> Wie insbesondere der vom BGH seit der „Hühnerpest“-Entscheidung, (Fn. 9), verfolgte und verfeinerte Lösungsansatz.

<sup>22</sup> (Fn. 1), S. 46.

### 3. Weitere Aspekte

Kann es dabei bleiben, dass die drei namhaft gemachten Gründe am nächsten liegen, wenn man den Reichtum an Produkthaftungsentscheidungen in Österreich erklären will, lässt sich noch jedenfalls für einen Teil der Fälle die Erklärung ihrer Beurteilung auf der Grundlage des öPHG darin sehen, dass der Anwendungsbereich der österreichischen Produkthaftung in den fünfeneinhalb Jahren des sogenannten „autonomen Nachvollzugs“ des Richtlinienrechts durch die Urfassung des öPHG in den Jahren 1988 bis 1993<sup>24</sup> weiter gezogen war und damit eher das Bild einer umfassenden Ersetzung des überkommenen Schadensersatzrechts, denn das seiner bloßen Ergänzung durch ein verschärftes Spezialregime hervorrufen konnte.

Denn vor der durch die Teilnahme Österreichs am Europäischen Wirtschaftsraum bewirkten Novellierung des PHG waren auch Sachschäden an unternehmerisch genutzten Sachen auf seiner Grundlage ersatzfähig, wobei diese Ausweitung gegenüber der Richtlinie<sup>25</sup> mit einer Freizeichnungsmöglichkeit verknüpft war.

So ging es in mindestens vier vom OGH entschiedenen Fällen – Nr. 5: „Wandhydrant“, Nr. 9: „Gewindeschneidemittel“, Nr. 10: „Rückschlagventil“ sowie zuletzt in Nr. 12: „Prallscheibe“ – um Sachschäden, deren Ersatz gemäß Art. 9 Abs. 2, 2. Tatbestand der Richtlinie von der gemeinschaftsrechtlichen Produkthaftungsregelung niemals vorgesehen war.

Von allem Anfang an bestand daher unter österreichischen Rechtspraktikern der Eindruck, dass das Regime des Produkthaftungsgesetzes die richterrechtlich angepassten Regeln des allgemeinen Schadensersatzrechts des ABGB nicht bloß ergänzen, sondern in seiner Gesamtheit als *leges speciales et posteriores* ersetzen würde: Der europarechtliche Charakter trat demgegenüber ebenso zurück wie die Tatsache, dass bei geringfügigen Schäden unter ATS 5.000,- ein Ersatz nach der ursprünglichen Fassung des öPHG nicht möglich war. Die „wegen des Selbstbehalts bei Sachschäden“ von der Lehre<sup>26</sup> besonders gewichtete, weiterhin verbleibende Bedeutung der vertraglichen Lösung ist daher zu relativieren.

In diesem Zusammenhang verdient die Erklärung des „Verdrängungsphänomens“ durch *Harrer*<sup>27</sup> Beachtung, wonach die „Begründung einer Produkthaftung nach vertraglichen Grundsätzen [...] auf einer Rechtsfortbildung“ beruhte, die durch die

<sup>23</sup> Vgl. dazu schon *Posch*, (Fn. 19), S. 119 ff., insb. S. 131.

<sup>24</sup> Mit 1.1.1994 trat das „Bundesgesetz, mit dem das Produkthaftungsgesetz zur Anpassung an das EWR-Abkommen geändert wird“, BGBl. 1993/95 vom 11.2.1993, in Kraft.

<sup>25</sup> Die auch im französischen Produkthaftungsrecht vorgesehen ist, dort aber von der Kommission in ihrer Gemeinschaftsrechtskonformität in Frage gestellt wurde.

<sup>26</sup> Vgl. m.w.N. nur *Karollus*, Produkthaftung, in: Verhandlungen 12. ÖJT (1995) II/2, S. 35.

<sup>27</sup> *Harrer*, in: Schwimann (Hrsg.), ABGB-Praxiskommentar (2. Auf., 1997), § 1295, Rdnr. 121.

„Lückenhaftigkeit des Gesetzes, vor allem der unzulänglichen Gehilfenhaftung nach § 1315“ ABGB, legitimiert gewesen sei, jedoch „mit der Kodifikation der Produkthaftung [...] ihre innere Berichtigung verloren“ habe, weshalb „ein Festhalten an ‚vertraglichen Schutzwirkungen‘ jetzt unstimmig und unpassend [erscheine]: Für den Hersteller und den [ersten] Abnehmer besteht kein Anlass [mehr], Schutzinteressen des Abnehmers zu reflektieren, weil diese Schutzinteressen in einem umfassenden Sinn gesetzlich geregelt sind“<sup>28</sup>.

Nach *Harrer* sei deshalb „[d]ie Prämisse einer Konkurrenz von ‚vertraglicher‘ und gesetzlicher Produkthaftung [...] unzutreffend“ und „die ‚bisherige Konstruktion‘ [...] auf Sachverhalte, die bereits vom PHG erfasst werden, nicht mehr anwendbar.“ Die gegenteilige Lösung führe „zu einer unzulässigen Korrektur gesetzlicher Wertungen (z.B. Umgehung des sogenannten Selbstbehalts)“<sup>29</sup>.

Ob diese Auffassung mit der vom Gemeinschaftsgesetzgeber angestrebten „Ergänzungsfunktion“ der Produkthaftungsrichtlinie vereinbar ist, wonach mit dem Produkthaftungsrecht in Umsetzung der Richtlinie ein Haftungsregime neben die Anspruchsgrundlagen des überkommenen nationalen Schadenersatzrechts treten sollte, nicht jedoch an ihre Stelle, erscheint fraglich.

Kein Anhaltspunkt für die bestehende Verschiedenheit könnte im übrigen im österreichischen Gerichtssystem und Prozessrecht oder einer allenfalls höheren Bereitschaft des österreichischen Normunterworfenen zu Rechtsstreitigkeiten gesehen werden. Dagegen, dass die österreichische Gesellschaft eine „*litigious society*“ sei, sprechen schon vordergründig die hierzulande relativ geringe Zahl von Angehörigen juristischer Berufe: Die Anwaltsdichte in Österreich ist nicht einmal halb so groß wie in Deutschland.<sup>30</sup>

## 4. Schlussfolgerungen

An das Ende dieses kurzen Beitrags soll eine für die im Gefolge der sogenannten „BSE-Krise“ in Gang gekommene Diskussion über eine weitergehende Reform der europäischen Produkthaftung rechtspolitisch relevante Schlussfolgerung gestellt werden.<sup>31</sup> Man wird nämlich aus der Tatsache, dass die nationalen Gesetze zur Umsetzung der Produkthaftungsrichtlinie in den meisten Mitgliedstaaten keine vergleichbar deutlichen Spuren in der Anwendungspraxis der Gerichte hinterlas-

<sup>28</sup> *Harrer*, (Fn. 27), § 1295, Rdnr. 121.

<sup>29</sup> *Harrer*, (Fn. 27), § 1295, Rdnr. 121.

<sup>30</sup> Während die Zahl der Rechtsanwälte in Deutschland heute mit ca. 100.000 angegeben wird, liegt die entsprechende Kennziffer in Österreich bei wenig mehr als 4000.

<sup>31</sup> Die so ähnlich auch schon in *ZeUP* 2001, S. 601 ff., (Fn. 8), formuliert wurde.

sen haben wie in dem kleinen und erst 1995 aufgenommenen Österreich, ein Indiz für die Reformnotwendigkeit der Produkthaftungsrichtlinie im Hinblick auf die von ihr erfassten Schadenspositionen sehen müssen. Der Reichtum der einschlägigen österreichischen Entscheidungspraxis legt nämlich nachdrücklich die Bejahung der bisher aus der Richtlinie ausgeklammerten Frage, ob auch für immaterielle Schäden gehaftet werden sollte, nahe.

Insofern wird die flexible Stellungnahme der deutschen Bundesregierung zum „Grünbuch – Die zivilrechtliche Haftung für fehlerhafte Produkte“ unterstützt, die „dem Gedanken aufgeschlossen gegenüber (steht), für Produkthaftungsfälle einen Schadensersatzanspruch auch für immateriellen Schaden in Form von Schmerzensgeld einzuführen“, während sich das Gewicht des vom Bayerischen Justizministerium relevierten Arguments, dass es nicht systemgerecht wäre, wenn von „dem jedenfalls bisher im deutschen Recht verankerten Grundsatz, dass Schmerzensgeld nur bei Verschulden zu gewähren ist“, abgewichen würde, relativiert.<sup>32</sup>

#### Anhang 1: Übersicht über die höchstgerichtlichen Entscheidungen zum Produkthaftungsgesetz in Österreich

Datum der OGH-Entscheidung	Aktenzeichen	Stichwort	Fundstelle
30.7.1992	7 Ob 581/92	Coca Cola-Flasche	JB1 1993, S. 253; ecolex 1992, S. 843; RdW 1993, S. 8; KRES 4/10
11.11.1992	1 Ob 644/92	Kalksack	SZ 65/149; JB1 1993, S. 524; EvBl 1993/125; ecolex 1993, S. 237; RdW 1993, S. 179; KRES 4/11

<sup>32</sup> Die deutsche Bundesregierung ist nunmehr „aktuellen innerstaatlichen Überlegungen in Deutschland (gegenüber aufgeschlossen), bei Körperverletzungen und Gesundheitsbeschädigungen ein Schmerzensgeld horizontal für alle Bereiche der Gefährdungshaftung einzuführen“, wie das in Österreich seit Jahren bereits erfolgt ist. Dagegen erweist sich die Ablehnung der Einbeziehung von Nichtvermögensschäden in den Stellungnahmen der Bundesrechtsanwaltskammer und des Bayerischen Staatsministerium der Justiz als durch die praktischen Erfahrungen mit dem österreichischen Recht der Gefährdungshaftung nicht gerechtfertigt.

1.7.1993	6 Ob 560/93	Limonadenflasche	JB1 1994, S. 193; EvBl 1994/27; ecolex 1993, S. 810; RdW 1993, S. 332; KRES 4/14
3.2.1994	8 Ob 536/93	Wasserschlauch in Motor	SZ 67/22; JB1 1994, S. 477; EvBl 1994/159; KRES 4/15
9.6.19946	Ob 535/94	Wandhydrant	SZ 67/105; ecolex 1996, S. 674; RdW 1994, S. 347; KRES 4/17
26.1.1995	6 Ob 636/94	ausziehbare Leiter	JB1 1995, S. 456; EvBl 1995/132; KRES 4/20
21.2.1995	4 Ob 503/95	Faxgerät	JB1 1995, S. 592; EvBl 1995/163; RdW 1995, S. 261; KRES 4/21
28.6.1995	3 Ob 547/95	Hubarbeitsbühne	JB1 1996, S. 188; ecolex 1995, S. 798; RdW 1995, S. 426; KRES 4/22
12.10.1995	6 Ob 626/95	Gewindeschneide- mittel	ecolex 1996, S. 166; KRES 4/23
30.1.1996	1 Ob 555/95	Rückschlagventil	ecolex 1996, S. 356; KRES 4/24
4.7.1996	2 Ob 2170/96y	PKW-Reifen	ZVR 1997/144
15.1.1997	9 Ob 2138/96v	Prallscheibe	SZ 70/5; EvBl 1997/128; WB1 1997, S. 259; RdW 1997, S. 533; ecolex 1997, S. 427
13.3.1997	8 Ob 51/97a	Partyleuchte	unveröffentlicht
8.4.1997	4 Ob 87/97s	Mineralwasser- flasche	SZ 70/61; ecolex 1997, S. 749

16.4.1997	7 Ob 2414/96t	Stromüberspannung	SZ 70/65; JBl 1997, S. 739; EvBl 1997/167; RdW 1997, S. 531; ecolex 1997, S. 748
26.5.1997	2 Ob 114/97x	importierte Trampolinanlage	SZ 70/103; JBl 1997, S. 779
10.7.1997	2 Ob 197/97b	Tuberkuloseimpfstoff	KRES 9/62
20.11.1997	2 Ob 345/97t	Ölschlauch	ÖJZ-Leitsatzkartei 1998/77
28.4.1998	10 Ob 299/97t	Mountainbikelenker	ecolex 1998, S. 834; ZVR 1999/42
16.7.1998	6 Ob 157/98a	Küchenofen	RdW 1998, S. 735
15.10.1998	2 Ob 137/98f	italienische Skischuhe I	JBl 1999, S. 471
24.11.1998	1 Ob 53/98w	Kamillentee	ecolex 1999/120
24.11.1998	1 Ob 184/98k	Decklack	ecolex 1999/119
28.1.1999	2 Ob 188/97d	Pistolenschaumdose	EvBl 1999/126; RdW 1999, S. 407; ecolex 1999, S. 249; ÖJZ-Leitsatzkartei 1999/139
29.4.1999	2 Ob 162/97f	Abdichtungsmaterial	RdW 1999, S. 525
25.5.1999	1 Ob 323/98a	Lieferbeton I	unveröffentlicht
26.8.1999	2 Ob 207/99a	Ohrstöpsel	ecolex 2000/9
23.9.1999	2 Ob 240/99d	italienische Skischuhe II	RdW 2000/54; ecolex 2000/10
23.9.1999	2 Ob 112/98d	Heckbagger	ZVR 2000/58
22.12.1999	7 Ob 273/99v	Betonmischfahrzeug	RdW 2000/192
11.5.2000	8 Ob 192/99i	Gartenhäcksler	RdW 2000/644

6.9.2000	9 Ob 20/00g	Vierer-Sesselbahn	bbl 2001/13
6.10.2000	1 Ob 62/00z	Lieferbeton	JBl 2001, S. 177; EvBl 2001/50; RdW 2001/17; ecolex 2001/2; bbl 2001/42
21.12.2000	8 Ob 183/00z	Tieflader	unveröffentlicht
11.1.2001	2 Ob 309/99a	Hubgliedertor	ecolex 2001/168
30.3.2001	7 Ob 49/01h	Tauchunterziehanzug	EvBl 2001/145

Stand: 31.05.2001

## Anhang 2: Erklärung der abgekürzten Fundstellen

bbl	Baurechtliche Blätter
ecolex	Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht
EvBl	Evidenzblatt der Rechtsmittelentscheidungen in Österreichische Juristen-Zeitung
JBl	Juristische Blätter
KRES	Konsumentenrechtliche Entscheidungssammlung
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
RdW	Österreichisches Recht der Wirtschaft
SZ	Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofes in Zivil-(und Justizverwaltungs-)sachen, veröffentlicht von seinen Mitgliedern
WBl	Wirtschaftsrechtliche Blätter, Beilage zu Juristische Blätter
ZVR	Zeitschrift für Verkehrsrecht